

[Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 701 | 703
Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Umweltschutzverordnung (USV) vom 15. Dezember 1998¹ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Sie nimmt die Aufgaben gemäss kantonalem Recht wahr, sofern der Regierungsrat keine andere Behörde bezeichnet.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erhebt die für den Vollzug des Umweltschutzes und die Umweltbeobachtung notwendigen Grundlagen.

² Zu erstellen sind insbesondere: Kataster der belasteten Standorte, Bodenkarten, Emissionskataster, PCB-Kataster, Risikokataster und Schiess- und Strassenlärmkataster.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gesuche um Unterstützung gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998² sind der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie informiert die Öffentlichkeit über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung.

§ 7 Abs. 1

¹ Anlagen nach § 9 Absatz 4 EGUSG, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, sind:

- a. *aufgehoben*
- b. *(geändert)* Anlagen mit Holzfeuerungen von mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung und sämtliche Feuerungen für Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe,
- c. *(geändert)* Anlagen mit Öl- oder Gasfeuerungen von mehr als 1'000 kW Feuerungswärmeleistung,
- d. *(geändert)* Industrie- und Gewerbeanlagen, die nach Artikel 13 der Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985³ kontroll- und/oder messpflichtig sind, und

§ 8

aufgehoben

¹ SRL Nr. [701](#)

² SRL Nr. [700](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR [814.318.142.1](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 9 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben der LRV für Messung, Kontrolle und Sanierung

- a. *(geändert)* der Gas- und der Ölfeuerungsanlagen für Heizöl «extra leicht» mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW,

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Organisation der kommunalen Feuerungskontrolle (*Überschrift geändert*)

² Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden, welche die Voraussetzungen in der Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt gemäss Art. 14 Abs. 2 LRV erfüllen.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Erfassung der vollzugsrelevanten Daten gemäss den Vorgaben der Dienststelle Umwelt und Energie und stellt ihr diese zur Verfügung.

§ 11

aufgehoben

§ 12

aufgehoben

§ 13

aufgehoben

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Vollzug (*Überschrift geändert*)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen der LRV.

- a. *aufgehoben*
 b. *aufgehoben*
 c. *aufgehoben*
 d. *aufgehoben*

§ 15

aufgehoben

§ 16

aufgehoben

§ 17b (neu)

Bestehende und neue Notstromanlagen

¹ Bestehende und neue Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen im ortsfesten Einsatz (mit mehr als drei Monaten Standzeit) ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 kW sind der Dienststelle Umwelt und Energie zu melden. Sofern die Feuerungswärmeleistung nicht bekannt ist, gilt ein Schwellenwert von 24 kVA elektrische Leistung.

² Die Netzeinspeisung zur Spitzenlastabdeckung der Stromversorger ist nur für Anlagen zulässig, die dem Stand der Technik entsprechen.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Publikumsveranstaltungen mit Schall (*Überschrift geändert*)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach dem 4. Abschnitt der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019⁴.

² Sie kann für Messungen und Kontrollen die Luzerner Polizei⁵ oder private Unternehmen beiziehen.

⁴ SR [814.711](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 18, 39 und 45 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

§ 19 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

Lärmschutz an Strassen (*Überschrift geändert*)

¹ aufgehoben

^{1bis} Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft den verfügbaren Stand der Strassenlärm-
sanierungen. Werden wesentliche Abweichungen festgestellt, fordert sie die zuständige
Strassenverwaltungsbehörde dazu auf, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Sie erstellt
zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit der zuständigen Strassenverwaltungsbehörde
eine Priorisierung der zu sanierenden Strassenabschnitte und berücksichtigt dabei die
zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

² aufgehoben

§ 19a Abs. 1 (geändert)

Schallschutzmassnahmen bei Bundesanlagen (*Überschrift geändert*)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Schallschutzmassnahmen bei beste-
henden Gebäuden im Rahmen der Sanierung, Änderung oder dem Neubau von Bundes-
anlagen.

§ 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz ist zuständig für
Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung
bei der Verwendung von Solarien gemäss Artikel 1 V-NISSG.

§ 19c (neu)

Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen

¹ Der Einsatz von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwer-
fern oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist, mit
Ausnahme der optimalen Beleuchtung von historischen Gebäuden, verboten.

§ 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erhebt Daten über die Abfallströme und führt ein
Verzeichnis der Abfallanlagen gemäss Art. 6 der Verordnung über die Vermeidung und
die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015⁶.

² Sie bearbeitet die Abfallplanung und überprüft diese alle fünf Jahre. Sie arbeitet dabei
mit den anderen Kantonen zusammen und gibt insbesondere den betroffenen Gemein-
den, Departementen, Dienststellen, Verbänden sowie den Betreibern grosser Abfallanla-
gen die Möglichkeit, sich zu äussern.

³ Sie legt dem Regierungsrat die Abfallplanung zum Beschluss vor.

⁴ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft berücksichtigt die raumwirksamen Ergebnisse
der Abfallplanung in der Richtplanung und weist die vorgesehenen Deponiestandorte in
den Richtplänen aus.

§ 20a (neu)

Bauabfälle

¹ Der Vollzug von Art. 16 VVEA liegt bei der für die Baubewilligung zuständigen Be-
hörde (Leitbehörde). Sind Bund oder Kanton Leitbehörde, obliegt der Vollzug der
Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

Projektbewilligungsverfahren für Abfallanlagen (*Überschrift geändert*)

¹ Die Vorschriften in den §§ 188 und 191–195 des Planungs- und Baugesetzes vom
7. März 1989⁷ zum Baubewilligungsverfahren finden auf Projektbewilligungsverfahren
für Abfallanlagen sinngemäss Anwendung.

⁶ SR [814.300](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SRL Nr. 735

Titel nach § 24 (geändert)

5.2 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)Vollzug (*Überschrift geändert*)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 1. Januar 2006⁸.

² Sie entsorgt insbesondere

Aufzählung unverändert.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)Lagerung ausgedienter Strassenfahrzeuge. Baumaschinen sowie metallhaltiger Abfallsperrgüter (*Überschrift geändert*)

¹ Ausgediente Strassenfahrzeuge, Baumaschinen und dergleichen sowie Bestandteile davon dürfen nur auf bewilligten Sammelplätzen gelagert werden.

^{1bis} Metallhaltige Abfallsperrgüter dürfen nur auf bewilligten Lagerplätzen, in Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels oder in den Sammelstellen der Gemeinden gelagert werden.

² *aufgehoben*

³ Die Gemeinden ordnen die Entfernung und korrekte Entsorgung ausgedienter Fahrzeuge, Baumaschinen und deren Bestandteilen sowie metallhaltiger Abfallsperrgüter an.

§ 27 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

§ 28

aufgehoben

Titel nach § 28 (geändert)

5.4 Belastete Standorte

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie führt einen Kataster über belastete Standorte.

² Sie erteilt die Bewilligung für die Veräusserung oder die Teilung eines im Kataster eingetragenen Grundstücks und kann im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück die Eintragung im Kataster anmerken lassen.

§ 30 Abs. 1 (geändert)Untersuchungen, Überwachung und Sanierung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie ordnet die Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen an.

§ 31

aufgehoben

§ 31a

aufgehoben

§ 32

aufgehoben

⁸ SR [814.610](#)

§ 32a*aufgehoben***§ 32b (neu)**

Finanzierung

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie informiert den Regierungsrat und die Gemeinden alle zwei Jahre über den Stand des Bilanzkontos Altlasten. Sie schätzt dabei die Kosten für den weiteren Altlastenvollzug für vier Folgejahre und den Finanzierungsbedarf ab.

² Erweist sich eine Einlage der Gemeinden als erforderlich, legt der Regierungsrat die Höhe fest. Die Einlage wird nach der Bevölkerungszahl per Ende des Vorjahres auf die Gemeinden aufgeteilt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge werden den Gemeinden in Rechnung gestellt und die Einnahmen auf das Bilanzkonto Altlasten überwiesen.

³ Die Auszahlung der Mittel an die Gemeinden zur Finanzierung der Kosten gemäss § 32b Absatz 1 EGUSG erfolgt im Rahmen der vorhandenen dafür reservierten Mittel gestützt auf die Kostenverteilungsverfügung der Dienststelle Umwelt und Energie. Sofern nicht genügend reservierte Mittel für die Rückerstattung an die Gemeinde vorhanden sind, erfolgt später eine Nachzahlung des noch offenen Betrags.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erlässt Richtlinien für den sachgerechten Umgang mit Boden, insbesondere für das Ausheben, Zwischenlagern und Wiedereinbringen.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

§ 36 Abs. 3 (geändert)

³ Die Dienststellen Landwirtschaft und Wald, Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz sowie Umwelt und Energie überwachen und vollziehen die Bestimmungen betreffend Lagerung und Verwendung von Dünger und gleichgestellten Erzeugnissen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Dabei gilt folgende Aufteilung der Zuständigkeiten:

- a. *(neu)* Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald obliegt die Aufsicht bei der Lagerung und Verwertung von Düngern und gleichgestellten Erzeugnissen in der Landwirtschaft.
- b. *(neu)* Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz führt die Marktkontrolle gemäss Chemikaliengesetzgebung bei Herstellern, Importeuren und Händlern von Düngern durch. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflicht, der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblatts.
- c. *(neu)* Die Dienststelle Umwelt und Energie sorgt im Rahmen der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung dafür, dass die notwendigen Analysen bei Vergärprodukten und Kompost vom Betreiber durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden mit den anderen beiden Dienststellen geteilt.

Titel nach § 36 (neu)7^{bis} Umweltgefährdende Organismen**§ 36a (neu)**

Zuständigkeiten

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung) vom 9. Mai 2012⁹.

⁹ SR [814.912](#)

² Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Freisetzungsversuchen von umweltgefährdenden Organismen in der Umwelt gemäss der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008¹⁰ wahr (Art. 37, 40, 41 FrSV). Sie koordiniert und überwacht die Aufgaben im Zusammenhang mit pathogenen und gentechnisch veränderten Organismen in der Umwelt (Art. 49, 51, 52 FrSV).

³ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald koordiniert und überwacht die Aufgaben im Zusammenhang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt (Art. 49, 51, 52 FrSV).

⁴ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz übernimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von umweltgefährdenden Organismen und ist für die Marktüberwachung gemäss Art. 48 FrSV zuständig.

§ 37 Abs. 2 (geändert)

² Sie unterhält einen Schadendienst.

§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Kosten für einen Einsatz des Stützpunkts stellt das kantonale Feuerwehrenspektorat der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung.

³ Die Rechnung für die Stützpunkte führt das kantonale Feuerwehrenspektorat.

⁴ aufgehoben

§ 47 Abs. 3 (neu)

³ Bei Sondernutzungsplanungen ist eine mehrstufige Prüfung im Sinne von Art. 6 der Verordnung

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988¹¹ durchzuführen, sofern ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang verschiedener Teilprojekte, die gemeinsam betrachtet eine der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellte Anlage bilden, nicht ausgeschlossen werden kann. Bei mehrstufigen Prüfungen ist im Planungsverfahren eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft und im massgeblichen Verfahren die entsprechende Hauptuntersuchung einzureichen.

II.

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) vom 23. September 1997¹² (Stand 1. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie bewilligt

- a. (geändert) die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in ein Gewässer oder eine Meteorwasserleitung,
- b. aufgehoben
- b^{bis} (neu) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser aus Industrie und Gewerbe in ein Gewässer oder eine Meteorwasserleitung,
- c. (geändert) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt, in eine Abwasserreinigungsanlage.

² Die Gemeinde bewilligt die Einleitung von weiterem nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer oder eine Meteorwasserleitung.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erlässt Richtlinien über die Erstellung, die Überarbeitung und die Nachführung der generellen Entwässerungspläne (GEP).

² Das Pflichtenheft zur Erstellung oder zur Überarbeitung des GEP, die Teilprojekte und der Massnahmenplan sind der Dienststelle Umwelt und Energie zur Genehmigung einzureichen.

¹⁰ SR [814.911](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹¹ SR [814.011](#)

¹² SRL Nr. [703](#)

³ Die Gemeinden sorgen für eine regelmässige und/oder den Bedürfnissen angepasste Überarbeitung des GEP.

⁴ Die Gemeinde erfasst die Daten der Siedlungsentwässerung gemäss den kantonalen Vorgaben und stellt diese den kantonalen Behörden regelmässig zur Verfügung.

§ 31 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie genehmigt Projekte für Abwasserreinigungsanlagen, Spezialbauwerke wie beispielsweise Regenrückhaltebecken und Regenüberläufe, Verbandsanlagen und Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA).

Aufzählung unverändert.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie

- b. (*geändert*) genehmigt Projekte für gewässerschutzrelevante Abwasservorbehandlungs- und -reinigungsanlagen von Industrie und Gewerbe. Mit der Genehmigung regelt sie die Bedingungen und Auflagen für den Betrieb und erteilt die Einleitbewilligung nach Art. 6 oder 7 GSchV,
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. (*geändert*) kann den Zustand der Anlagen und deren Wirkung überprüfen und die Behebung von Mängeln verfügen. Sie bestimmt die Art und Weise sowie die Regelmässigkeit der Überprüfungen.

§ 33 Abs. 1

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie

- a. (*geändert*) nimmt zuhanden der Gemeinde Stellung zu Anschlüssen an die Kanalisation ausserhalb Bauzonen und zu Gesuchen um Ausnahmeregelungen für Anschlüsse an die Kanalisation (Art. 13 GSchG),
- b. *aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]